

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrsleistungen  
des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV  
im Land Mecklenburg-Vorpommern  
(SonstÖPNVVLR)**

Erlass des Wirtschaftsministeriums

Vom 17. März 1997 - V 612 -

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- des Landeshaushaltsgesetzes,
- des § 8 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Ziff. 1 ÖPNV-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V),
- dieser Richtlinie,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Zuwendungen für Verkehrsleistungen des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die wegen des Wegfalls von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern erbracht werden (SPNV-Ersatzleistungen).

Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung besteht, entscheidet die Bewilligungsbehörde (Wirtschaftsministerium) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den ÖPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern aus.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Verkehrsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und andere Verkehrsleistungen (z.B. Anrufsammeltaxi, Anrufbus, Bedarfs-Linientaxi, Bürgerbus), soweit es sich um einen Ersatz für SPNV handelt, der wegen Abbestellung von Streckenbedienungen oder von Zugangsstellen erforderlich ist.

Nicht gefördert werden Verkehrsleistungen, die erbracht werden, weil die Bedienungsfrequenz an weiterbestehenden Haltepunkten einer Strecke des SPNV vermindert wurde. Ebenfalls nicht gefördert werden Verkehrsleistungen, die das Maß dessen übersteigen, was für den Ersatz des weggefallenen SPNV erforderlich ist (z.B. ein dichteres Busnetz, zusätzliche Angebote an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V, soweit sie vom Wegfall von SPNV-Leistungen auf ihrem Gebiet betroffen sind und diese Leistungen veranlasst haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

SPNV-Ersatzleistungen werden gefördert, wenn die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNVG M-V berücksichtigt sind und der

Aufgabenträger des SPNV die SPNV-Leistung nach Inkrafttreten des ÖPNVG M-V abbestellt hat.

Gefördert werden grundsätzlich nur SPNV-Ersatzleistungen, die in Mecklenburg-Vorpommern erbracht werden. In begründeten Einzelfällen können SPNV-Ersatzleistungen in benachbarten Bundesländern gefördert werden, wenn durch den Wegfall des SPNV grenzüberschreitende Verbindungen zu zentralen Orten des anderen Bundeslandes in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern erforderlich werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage sind die im Bewilligungszeitraum geleisteten Fahrplankilometer.

Anrechnungsfähig sind alle Fahrplankilometer seit Beginn der SPNV-Ersatzleistung.

Nicht angerechnet werden Fahrplankilometer, welche die Zugkilometer des weggefallenen SPNV in einem Zeitraum übersteigen, der dem Bewilligungszeitraum entspricht und der mit Wegfall des SPNV geendet hat.

Pro Fahrplankilometer wird ein Betrag in Höhe von 4,00 DM gewährt.

Fahrplankilometer sind alle Betriebsleistungen, denen genehmigte Fahrpläne zugrunde liegen; Leerfahrten und Umwegfahrten, die durch Straßenbaumaßnahmen oder ähnliches bedingt sind, sind

keine anrechnungsfähigen Betriebsleistungen.

Der Bewilligungszeitraum umfasst höchstens ein Jahr; er endet stets am 31. Dezember eines Jahres.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind in jedem Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären und dem Zuwendungsbescheid als Anlage beizufügen.

Jeder Zuwendungsbescheid hat folgende Auflage zu enthalten: "Ergeben oder ändern sich Tatsachen, die im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) subventionserheblich sind, so ist der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Subventionserheblich sind die Angaben in den Anträgen (Anlage 1 bzw. 2) und in der Schlussabrechnung (Anlage 3)."

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Für die Anträge sind Formulare nach anliegendem Muster (Anlage 1 bzw. Anlage 2) vorzusehen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendungen werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bewilligungsbehörde ist das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern. Der Zuwendungsempfänger erhält jährliche Abschlagszahlungen.

Ergeben sich Tatsachen, nach denen sich eine mehr als geringfügige höhere Zuwendung errechnet als die im Zuwendungsbescheid bestimmte, so wird die Zuwendung in einem Änderungsbescheid neu festgesetzt.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung erhält der Zuwendungsempfänger einen Änderungsbescheid mit der endgültigen Festsetzung des Zuwendungsbetrages.

### 7.3 Abrechnungsverfahren

In die Zuwendungsbescheide nach Nummer 7.2 (1. Absatz) dieser Richtlinie ist folgende Auflage aufzunehmen: "Der VMV ist bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Jahresabrechnung über die im Bewilligungszeitraum erbrachten SPNV-Ersatzleistungen nach Anlage 3 der Richtlinie vorzulegen. Die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist ist schriftlich

einzuholen; der Antrag ist an die VMV zu richten."

Zusätzlich ist folgende Bestimmung aufzunehmen: "Anstelle von Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis nach den Nummern 7.2 bis 7.4 ANBest-K kann als Verwendungsnachweis auch eine Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach anliegendem Muster eingereicht werden."

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juni 1996 in Kraft.

Quelle: Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1997; Nr. 14

Erstantrag\*)

auf Gewährung einer Zuwendung für Betriebsleistungen des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV im Land Mecklenburg- Vorpommern

.....  
(Antragsteller) (Ort) , (Datum)

VMV – Verkehrsgesellschaft  
Mecklenburg- Vorpommern mbH  
Schloßstraße 37  
  
19053 Schwerin

Wir beantragen für den Zeitraum ..... - ..... Zuwendungen für Betriebsleistungen des sonstigen ÖPNV, die als Ersatz für weggefallene SPNV-Leistungen durchgeführt werden in Höhe von

..... €

Folgende(r) Verkehrsbetrieb(e) werden SPNV-Ersatzleistungen durchführen:

A: .....

B: .....

Übersicht über die bisherigen SPNV-Leistungen und voraussichtlichen  
 SPNV-Ersatzleistungen  
 bei Abbestellung von Streckenbedienungen

Bisherige Streckenbezeichnung (KBS)	Bisheriger Anfangs- und Endpunkt der SPNV-Strecke, auf der keine Bedienung mehr erfolgt von ..... nach .....	Streckenlänge in km	Anzahl der bisherigen täglichen Fahrtenpaare			Zukünftige Linienbezeichnung	Zukünftiger Anfangs- und Endpunkt der Linie von .....nach .....	Anzahl der zukünftigen täglichen Fahrtenpaare #)			Anzahl der zukünftigen täglichen Fahrplankilometer	Kurzbez. des Verkehrsbetr., der die SPNV-Ersatzleistungen erbringt (A/B)
			Mo-Fr	Sa	So			Mo-Fr	Sa	So		

Erläuterungen zu vorstehenden Angaben (ggf. auf einem gesonderten Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



**Berechnung der Betriebsleistung und des Zuwendungsbetrages für das Jahr .....**

Um Überweisung des Zuwendungsbetrages wird unter Angabe des Kassenzeichens .....  
..... gebeten.

Kontonummer: ..... Bankleitzahl: .....

Kreditinstitut: .....

### **Erklärung des Antragstellers**

Der Antragsteller erklärt, die VV-K zu § 44 LHO M-V mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (ANBest-K) zur Kenntnis genommen zu haben und sie – soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt – als verbindlich anzuerkennen.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Einhaltung des Zuwendungszwecks und der Rechtsvorschriften sowie der Inhalt der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern und der Inhalt des vorstehenden Antrags als subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in seiner jeweils geltenden Fassung (Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (SubvG M-V) (GVOBl. M-V S. 330)).

Der Antragsteller erklärt, dass er Änderungen der Verkehrsleistungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendungen haben, unmittelbar nach Bekanntwerden der Antragsstelle (VMV) mitteilt.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Antrag und in sonstigen eingereichten Unterlagen enthaltenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von ihr oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet werden, ferner damit, dass Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt: .....  
.....  
.....  
.....



Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift und  
Stempel des Antragstellers

\*) Der Antrag auf erstmalige Gewährung einer Zuwendung ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern (Sonst-ÖPNVVLRL) bei der VMV zu stellen, soweit es sich auf das Jahr 1996 bezieht, sonst spätestens zwei Monate vor Wegfall des SPNV-Angebotes (Fahrplanwechsel).  
Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der VMV einzureichen.

#) Fahrplanentwurf ist als Anlage beizufügen